

Betreutes Leben in Gastfamilien

Informationspaket für die Gastfamilie

1. Erläuterung des Betreuungskonzeptes

Betreutes Leben in Gastfamilien ist eine gemeindenahere Form der ambulanten Betreuung psychisch oder geistig beeinträchtigter Menschen unterschiedlichen Alters. Gastfamilien, welche sorgfältig nach einem Eignungsverfahren vom Familienpflegeteam ausgewählt werden, nehmen einen Menschen bei sich auf, der aufgrund seiner Beeinträchtigung, nicht in der Lage ist alleine oder ohne intensive Unterstützung zu leben.

Die Betreuungsleistungen der Gastfamilie gehen über eine einfache Beherbergung hinaus und umfassen individuelle Anregung, Ermutigung und Unterstützung im Sinne von „Hilfe zur Selbsthilfe“. Voraussetzung ist eine klare, beständige, von Geduld, Respekt, Toleranz und eindeutigen Grenzen gekennzeichnete Grundhaltung der Gastfamilie.

Ziel des Betreuten Lebens in Gastfamilien ist es, dem/ der Klient/In eine Entwicklung zu Selbständigkeit, Eigenverantwortlichkeit und Stimmigkeit im Kontext der Gastfamilie und seiner Umgebung zu ermöglichen.

2. Aufgaben des Familienpflegeteams (FPT)

Die Aufgaben ergeben sich aus dem im Einzelfall beschlossenen Hilfeplan.

Aufgaben sind unter anderem:

- Anbahnung des Betreuten Lebens in Familien
- Regelmäßige Hausbesuche
- Beratung der Familien und der Klient/Innen
- Unterstützung bei der Teilhabe
- Psychosoziale Beratung
- Krisenintervention
- Vernetzung der Gastfamilien (Erfahrungsaustausch)
- soziale Kontakte/persönliche Kontaktpflege der Klient/-innen
- Unterstützung bei Behördengängen
- Unterstützung bei medizinischen Behandlungen
- Unterstützung zur Ausübung einer angemessenen Beschäftigung
- Aktivitäten im gesellschaftlichen Umfeld (öffentliche Feste, Besuche, etc.)
- Kooperation mit diversen anderen sozialen Einrichtungen (Tagespflege, WfbM, gesetzlicher Betreuer, Ärzte,...)

3. Vereinbarung mit ProFil e.V.

Nach der erfolgreichen Anbahnungsphase schließen die Gastfamilie und der/die Klient/In mit ProFil eine Vereinbarung ab, um die Rahmenbedingungen für die zukünftige Zusammenarbeit festzulegen. Damit wird das durch das Sozialamt zugesicherte Recht der Gastfamilie auf Beratung und Unterstützung durch ProFil ausgestaltet.

4. Weitergabe von personenbezogenen Daten

Um mit ProFil e.V. zusammenarbeiten zu können, benötigt die Gastfamilie eine Einverständniserklärung zur Weitergabe von Informationen mit personenbezogenen Daten und eine Entbindung von der Schweigepflicht von dem/der betreuten Klient/In, um die für die Betreuung relevanten persönlichen Daten austauschen zu können.

5. Selbstauskunft und Erweitertes Führungszeugnis

Im Verlauf des Eignungsverfahrens werden Sie gebeten, dem Familienpflegeteam eine Selbstauskunft über Ihre familiären Lebensumstände zu geben. Diese Daten unterliegen dem Datenschutz und werden vertraulich behandelt. Das Formular finden Sie in der Anlage.

Um mit ProFil e.V. zusammenarbeiten zu können, ist die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses erforderlich. Dies ergibt sich aus § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Sie erhalten dieses Führungszeugnis, wenn Sie als Gastfamilie den Antrag nach § 30 Abs. 2 BZRG bei der zuständigen Meldebehörde stellen und eine schriftliche Notwendigkeitsbescheinigung von ProFil e.V. vorlegen.

Das Führungszeugnis kostet z.Zt. 13 Euro. Diese Kosten tragen Sie als Gastfamilie.

6. Welches Entgelt erhält die Gastfamilie vom Sozialamt?

Die Gastfamilie erhält in Anlehnung an § 64 SGB XII vom Sozialamt ein monatliches **Betreuungsentgelt** für den/die Klient/In in Höhe von 440, 00 Euro nach der Orientierungshilfe für Nebenleistungen nach dem Familienpflegevertrag des Landkreises LDS vom 01.07.2009. Leistungen der Pflegeversicherung bleiben unberücksichtigt.

Geht der/die Klient/In regelmäßig einer Beschäftigung, z. B. in einer Werkstatt für behinderte Menschen, nach oder erfolgt eine regelmäßige externe Betreuung außerhalb der Gastfamilie, z.B. in einer Tagesstätte, wird das Betreuungsentgelt um 20 Prozent auf derzeit 352, 00 EUR gekürzt.

7. Welches Entgelt erhält die Gastfamilie von dem/der Klient/In?

Die Gastfamilie hat gegenüber dem/der betreuten Klient/In einen Anspruch auf Zahlung der **Kosten der Unterkunft**. Die Höhe ergibt sich aus der beigefügten Orientierungshilfe.

Die angemessenen Kosten der Unterkunft werden auf Grundlage der im Landkreis Dahme-Spreewald geltenden Basiswerte ermittelt.

Für eine Person wird eine Wohnfläche von 32,5 m² zu Grunde gelegt.

Weitere 10 m² können für einen Gastbewohner mit Behinderungen zusätzlich anerkannt werden (Ausweis nach SGB IX mit dem Merkzeichen „aG“ oder „Bl“ oder Pflegeleistungen der Stufen II bis III).

Heizkosten sind in Höhe von 1,20 EUR pro anerkanntem m² angemessen.

Diese Kosten der Unterkunft decken bis auf die **Stromkosten** sämtliche Nebenkosten ab. Hier erhält die Gasteltern eine monatliche Stromkostenpauschale.

Die Gastfamilie hat gegenüber dem/der betreuten Klient/In einen Anspruch auf Zahlung der **Verpflegungskosten**. Diese richten sich nach dem Regelsatz für das SGB XII, unabhängig davon, ob SGB XII-Leistungen bezogen werden.

8. Urlaubsregelung für die Gastfamilie

Die Gastfamilie kann 28 Tage Urlaub im Jahr beanspruchen. Verbringt die Familie ihren Urlaub nicht mit dem /der Klient/In und wird dadurch eine andere Unterbringung notwendig, so sind vorrangig andere Angebote bzw. Kostenträger zu nutzen (z.B. Pflegekasse).

Können in begründeten Ausnahmefällen diese Angebote nicht genutzt werden, ist eine Unterbringung bei einer Urlaubsgastfamilie möglich. Diese erhält dann das Betreuungsgeld (taganteilig 13,48 €) von der Gastfamilie.

Zusätzlich können für die Urlaubsgastfamilie Unterkunftskosten entsprechen des für den Urlaubsort angemessenen Basiswertes beim zuständigen Sozialhilfeträger beantragt werden.

9. Krankheit der Gastfamilie

Sollte die Gastfamilie erkranken und der/die Klient/In nicht betreut werden können, wird das Betreuungsentgelt ab drei zusammenhängenden Tagen um die Anzahl der Tage tatsächlicher Abwesenheit gekürzt.

10. Abwesenheit des/der betreuten Klient/In

Die o.a. Orientierungshilfe regelt den Umgang mit Abwesenheitszeiten des/der betreuten Gastbewohner/in. Diese sind ab dem vierten Tag dem Sozialhilfeträger generell unverzüglich zu melden. Es bleiben einzelne Abwesenheitstage (max. bis zu drei Tagen) unberücksichtigt.

Bei Abwesenheit über drei Tage, z.B. wegen Krankenhausaufenthalt, können die Leistungen auf Antrag der Gastfamilie für max. 28 Tage weitergezahlt werden. Danach ist zu prüfen, ob die Rückkehr in die Gastfamilie realistisch ist. Die Hilfe endet, wenn die Betreuung in der Gastfamilie nicht weitergeführt wird.

11. Haftpflichtversicherung für mögliche Schadensfälle

ProFil e.V. bzw. der/die gesetzliche Betreuer/in trägt dafür Sorge, dass der/die Klient/In vor dem Beginn der Betreuung einen Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung vorlegt. So wird eine Vorsorge gegen mögliche Schadensfälle getroffen.

12. Kündigung

Sie als Gastfamilie können die Zusammenarbeit mit ProFil mit Ablauf des Monats, der dem Monat der schriftlichen Kündigung folgt, beenden.

Der/ die Klient/In – bzw. der gesetzliche Betreuer – kann die Zusammenarbeit mit ProFil e.V. mit Ablauf des Monats, der dem Monat der schriftlichen Kündigung folgt, beenden.

Für ProFil kommt eine Beendigung der Zusammenarbeit in Betracht, wenn folgendes Verfahren erfolglos durchgeführt wurde:

- Hinweise auf fehlende Zusammenarbeit
- Gemeinsame Klärung der Ursachen für die fehlende Zusammenarbeit
- Durchführung einer Fallkonferenz im Sozialamt

ProFil kann die Zusammenarbeit sofort beenden, wenn z.B.

- die Gastfamilie fortgesetzt ProFil den Zutritt zum/ zur Klient/In verweigert
- die Gastfamilie die von ProFil angebotene Beratung und Unterstützung nicht annimmt und damit eine Gefährdung des/der Klient/In verbunden ist

Die Vereinbarung endet ohne Kündigung, ohne dass es einer Kündigung bedarf,

- zu dem im Hilfeplan festgelegten Zeitpunkt
- beim Tode des/ der Klient/In.

Stand : 13.06.2012